Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Rhauderfehn

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rhauderfehn in einer Sitzung am 04.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 (1) der Satzung vom 12.12.2013, zuletzt geändert am 21.12.2017 und am 12.04.2019, erhält folgende Fassung:

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen (Fahr-, Reise-, Telefon-, Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) erhalten die Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

§ 1 (1) Buchstabe e) erhält folgende Neufassung Gerätewartin/Gerätewart Einsatzstellen-Hygiene Gerätewartin/Gerätewart	25,00 € 15,00 €
§ 1 (1) Buchstabe f) erhält folgende Neufassung Die Gerätewartin/der Gerätewart erhält je Fahrzeug und Geräte führenden Anhänger (derzeit: Boot, Drohne)	5,00€
§ 1 (1) Buchstabe g) erhält folgende Neufassung Die Gerätewartin/der Gerätewart erhält, sofern vorhanden, für die Anhänger, die für Feuerwehr dienstliche Zwecke unterhalten werden, eine Pauschale von jährlich	2,50€
§ 1 (1) Buchstabe k) wird wie folgt ergänzt: Schriftführerin/Schriftführer des Ortskommandos	15,00€
§ 1 (1) Buchstabe o) erhält folgende Neufassung Gemeindekleiderwartin/Gemeindekleiderwart (Kleiderkammer) Gemeindekleiderwartin/Gemeindekleiderwart (PSA)	25,00 € 25,00 €
§ 1 (1) Buchstabe p) wird wie folgt ergänzt: Ortsfeuerwehr-Atemschutzgerätewartin/ Ortsfeuerwehr-Atemschutzgerätewart	15,00€

§ 1 (1) werden die Buchstaben s) bis v) neu hinzugefügt:

s)	Zeugwart/in Schwerpunktfeuerwehr	25,00€
t)	Zeugwart/in Stützpunktfeuerwehr	20,00€

u) Zeugwart/in Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung 15,00 €

v) Personen, die zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der Ausbildung der Feuerwehr bestellt sind, erhalten eine Pauschale von 12,00 € je nachgewiesene Unterrichtsstunde. Der Nachweis erfolgt über die Vorlage einer Teilnehmerliste. Die An- und Abfahrzeiten sowie die erforderlichen Vor- und Nachbereitungen sind mit der Pauschale nach Satz 1 abgegolten. Hospitanten, die mit der Absicht eine Unterrichtseinheit der Ausbildung besuchen, zukünftig selber in der Ausbildung mitzuwirken, erhalten pro Tag der Hospitation eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. Die Aufwandsentschädigung für Hospitanten wird ausgezahlt, wenn der Einsatz als Ausbilder erfolgt.

Artikel II

§ 2 Verdienstausfall

Der Betrag unter § 2 (2) wird auf 45,00 € je Stunde begrenzt.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt ab dem 01. Juli 2024 in Kraft.

Rhauderfehn, den 04. April 2024

Müller Bürgermeister Gemeinde Rhauderfehn